

Auch schwere Jungs dürfen telefonieren

Verfassungsgericht rügt bevorzugte Behandlung weiblicher Häftlinge in Bielefelder Gefängnis

Von URSULA KNAPP

KARLSRUHE. Kampf den Klischees: Auch schwere Jungs haben ein Recht auf Nutzung des Gefängnis-Telefons. Weiblichen Insassen gegenüber dürfen sie in diesen Punkten nicht ohne weiteres benachteiligt werden, wie das Bundesverfassungsgericht entschied. Auch wenn das Interesse der Frauen in der Regel verbreiteter sei, könnten „Rollenenerwartungen nicht zur Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen dienen“, urteilten die Richter. Schließlich könne man nicht sagen, dass an Telefonaten „von Natur aus nur Frauen Interesse“ hätten.

Damit gaben die Karlsruher Richter der Verfassungsbeschwerde eines Gefangenen

der Justizvollzugsanstalt Bielefeld statt. Dort können bislang nur die „schweren Mädchen“ von ihrem Geld für monatlich 30 Euro telefonieren und für 25 Euro Kosmetika einkaufen – nicht aber die Männer. Diese Regelung sei eine Benachteiligung der Männer, beanstandeten die Verfassungsrichter.

Anstalt: Männer müssen mehr überwacht werden

Das Telefonieren dürfe Männern nicht allein mit dem Hinweis auf fehlendes Personal zur Gesprächsüberwachung verwehrt werden.

Zunächst müsse geprüft werden, ob von unüberwach-

ten Telefongesprächen der Männer mehr Gefahren für die Anstaltssicherheit ausgingen als bei weiblichen Gefangenen.

Das Landgericht Bielefeld muss nun erneut über den Antrag des Strafgefangenen entscheiden. Die Regelung zum Telefonieren hatte das Landgericht gebilligt, weil für die männlichen Gefangenen anders als für Frauen keine speziell für Häftlinge eingerichteten Telefone zur Verfügung stehen. Zudem sei die Überwachung der Gespräche aus Sicherheitsgründen personell nicht zu leisten. Die Frauen sind in der Bielefelder Anstalt in einem anderen Hafthaus untergebracht. (Aktenzeichen: Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1870/07) (ap)